

Bescheid

**über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 6. Dezember 2011**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

22.02.2013

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-143/12

Zulassungsnummer:

Z-6.55-2159

Geltungsdauer

vom: **22. Februar 2013**

bis: **6. Dezember 2016**

Antragsteller:

PRIORIT AG

Rodenbacher Chaussee 6
63457 Hanau

Zulassungsgegenstand:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 90"

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.55-2159 vom 6. Dezember 2011.

Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.55-2159

Seite 2 von 6 | 22. Februar 2013

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.55-2159

Seite 3 von 6 | 22. Februar 2013

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Revisionsöffnungsverschlusses vom Typ "PRIDOODOR ETX 90" - als ein- oder zweiflügeliges Element - und seine Anwendung als feuerwiderstandsfähiger und dichtschießender Abschluss.

Der Revisionsöffnungsverschluss wird im Folgenden Revisionsabschluss genannt.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus der/den Klappe/n und dem Rahmen sowie den Zubehöerteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1. Die Klappe/n und der Rahmen müssen eine Einheit bilden.

1.2.3 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus nichtbrennbaren¹ Baustoffen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Vorschriften - zum Verschließen von Öffnungen (Revisionsöffnungen) in Installationsschächten mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit von 90 Minuten im Inneren von Gebäuden geeignet.

1.2.2 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindert bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² bzw. DIN EN 1363-1³ im geschlossenen Zustand den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

1.2.3 Der Revisionsabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die nachstehend angegebenen Außenmaße (RAM) weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

Einflügeliger Revisionsabschluss

- kleinste Abmessungen: 340 mm x 340 mm
- größte Abmessungen: 1305 mm x 2505 mm

Zweiflügeliger Revisionsabschluss

- kleinste Abmessungen: 600 mm x 686 mm
- größte Abmessungen: 2485 mm x 2500 mm bzw.
1200 mm x 1200 mm

bei Einbau in Installationsschächte gemäß Abschnitt 3.2.4

Bei Ausführung als sog. Vorsatzmontage betragen die maximal zulässigen Außenmaße (RAM) ggf. 1200 mm x 1200 mm (s. Abschnitt 3.2.7.2).

¹ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2, (in der jeweils geltenden Ausgabe; s. www.dibt.de)

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ DIN EN 1363-1:1999-10 Feuerwiderstandsprüfungen, Teil 1: Allgemeine Anforderungen

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.55-2159

Seite 4 von 6 | 22. Februar 2013

- 1.2.4 Der Revisionsabschluss darf bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in Installations-
schächte der Feuerwiderstandsklasse I 90-A nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 8.6, aus
- mindestens 115 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁵ mit Mauersteinen
nach DIN EN 771-1⁶ bzw. – 2⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 12
nach DIN V 105-100⁸ bzw. DIN V 106⁹ sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II
(s. Abschnitt 3.2.2) oder
 - mindestens 100 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁵ mit Porenbeton-
steinen nach DIN EN 771-4¹⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Festigkeitsklasse 4
nach DIN V 4165-100¹¹ oder mit Porenbeton-Wandplatten nach allgemeiner bauaufsicht-
licher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse 4.4 sowie mit Mörtel mindestens der
Mörtelgruppe II bzw. Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III (s. Abschnitt 3.2.2) oder
 - mindestens 100 mm dicken Wänden aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1¹²
sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2¹³ und DIN 1045-2, -2/A1¹⁴ mindestens der Betonfestig-
keitsklasse C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1¹², Tab. 3, sind
zu beachten; s. Abschnitt 3.2.2) oder
 - mindestens 100 mm dicken bzw. 150 mm dicken Wänden in Ständerbauart mit Stahl-
unterkonstruktion und doppelter Beplankung aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach
DIN 4102-4⁴, Tab. 48, oder gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis
(s. Abschnitt 3.2.3), oder
 - Wänden in der Bauart gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-3078/0689-
MPA BS, P-3079/0699-MPA BS, P-3216/2068-MPA BS, P-3254/1449-MPA BS,
P-3316/0821-MPA BS, P-3393/172/08-MPA BS, P-3617/061/07-MPA BS, P-3627/6278-
MPA BS, P-3910/5980-MPA BS, P-3914/1672-MPA BS, P-3930/4669-MPA BS,
P-3969/2222-MPA BS oder P-SAC 02/III-213 mit einseitiger Beplankung aus jeweils
mindestens zwei ≥ 20 mm bzw. bei sog. Vorsatzmontage ≥ 25 mm dicken,
nichtbrennbaren¹ Bauplatten (s. Abschnitt 3.2.4) oder
 - mindestens 42 mm dicken Wänden in der Bauart gemäß den allgemeinen bauauf-
sichtlichen Prüfzeugnissen P-2007-B-2616, P-2007-B-4414, P-2009-B-2937 und
P-2009-B-2938 (s. Abschnitt 3.2.5)

eingebaut werden.

Der Revisionsabschluss darf auch an mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidete Stahl-
stützen - jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁴ oder der
Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüf-

4	DIN 4102-4:1994-03 und DIN 4102-4/A1:2004-11 und DIN 4102-22:2004-11	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
5	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung
6	DIN EN 771-1:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
7	DIN EN 771-2:2005-05	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
8	DIN V 105-100:2005-10	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
9	DIN V 106:2005-10	Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften
10	DIN EN 771-4:2005-05	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
11	DIN 4165-100:2005-10	Porenbetonsteine – Teil 100: Plansteine und Planelemente mit besonderen Eigenschaften
12	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion
13	DIN EN 206-1:2001-07 und DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09	Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
14	DIN 1045-2:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 und DIN EN 1045-2/A1:2005-01

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.55-2159

Seite 5 von 6 | 22. Februar 2013

zeugnis - angeschlossen werden, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind. Der Aufbau der bekleideten Stahlstützen muss Abschnitt 3.2.6 entsprechen.

- 1.2.5 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht zur Anwendung in inneren Installationsschachtwänden gemäß Abschnitt 1.2.4 nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

2. Abschnitt 3.2.3 erhält folgende Fassung:

3.2.3 Installationsschächte aus Wänden in Ständerbauart nach DIN 4102-4⁴ bzw. nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis mit beidseitiger Beplankung

- 3.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus einer Stahlunterkonstruktion bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Gipskarton-Feuerschutzplatten (GKF) nach DIN 18180¹⁵ beplankt sein muss. Der Aufbau der Installationsschachtwand muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁴, Tab. 48, für Wände aus Gipskarton-Feuerschutzplatten der Feuerwiderstandsklasse F 90 entsprechen. Die Installationsschachtwände müssen mindestens 100 mm bzw. mindestens 150 mm dick sein.

- 3.2.3.2 Wahlweise darf der Installationsschacht aus Wänden - jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² - bestehen, deren Aufbau den Bestimmungen der im Folgenden genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse

- P-3358/2489-MPA BS vom 28.06.2004, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 12.12.2007 und 08.08.2012, oder
- P-3364/2549-MPA BS vom 01.03.2005, verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 07.12.2010, oder
- P-3365/2559-MPA BS vom 28.06.2004, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheide vom 10.08.2009, 16.12.2009 und 08.12.2010, oder
- P-SAC-02/III-250 vom 07.12.2009, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 16.08.2012

entspricht.

- 3.2.3.3 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen drei- oder vierseitig umlaufend verstärkte Ständer- und Riegelprofile nach DIN 18182-1¹⁶ mit den Mindestabmessungen

- 40x50x2 mm (bei Einbau in 100 mm dicke Installationsschachtwände) und
- 75x40x2 mm mm (bei Einbau in 150 mm dicke Installationsschachtwände)

in die Installationsschachtwand eingebaut werden. Die verstärkten Ständer- und Riegelprofile sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen vom Boden bis zur Decke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

- 3.2.3.4 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 5 erfolgen.

¹⁵ DIN 18180:2007-01 Gipsplatten; Arten, Anforderungen

¹⁶ DIN 18182-1:2007-12 Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

**Bescheid über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-6.55-2159

Seite 6 von 6 | 22. Februar 2013

3. Abschnitt 3.2.4.1 wird wie folgt geändert:

a) Der erste Absatz erhält folgende Fassung:

Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus senkrecht angeordneten Metallständern mit einer einseitigen Beplankung aus jeweils mindestens zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹ Bauplatten bestehen. Bei Einbau des Revisionsöffnungsverschlusses als sog. Vorsatzmontage gemäß Abschnitt 3.2.7.2 müssen die Bauplatten jeweils mindestens 25 mm dick sein.

b) Der zweite Absatz wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

– P-SAC 02/III-513 vom 31.10.2012

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt